



DER HANDWERKERBONUS 2015! WAS ER BRINGT – UND WIE SIE PROFITIEREN



Holen Sie sich jetzt bis zu 600 Euro Handwerkerbonus!

Insgesamt stehen für die Förderperiode 2015 20 Mio. Euro zur Verfügung. Wir informieren Sie gerne!

WAS GEFÖRDERT WIRD

Der Handwerkerbonus fördert handwerkliche Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen von Wohnraum in Österreich. Beispiele dafür sind:

- Erneuerung/Dämmung von Dächern und Fassaden sowie Spenglerarbeiten
- Austausch von Fenstern und Türen
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Sanierung von Sanitäranlagen
- Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Erneuerung von Wandtapeten
- Malerarbeiten
- Verlegung von Wand- und Bodenfliesen
- Arbeiten an Einbaumöbeln inklusive deren Austausch (z.B. Einbauküche)
- Wartungsarbeiten, insofern diese nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben sind, z.B. Wartung von Heizungsanlagen

Nicht gefördert werden Neubaumaßnahmen, die Erweiterung von bestehendem Wohnraum (z.B. Verglasung einer Loggia, wodurch neuer Wohnraum entsteht) und Arbeiten an Gebäudeteilen, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (z.B. Garagen, Pools, Einfriedungen).

WIE GEFÖRDERT WIRD

Mit dem Handwerkerbonus werden 20 % der Kosten für Arbeitsleistungen und Fahrtkosten (keine Materialkosten) in der Höhe von max. € 3.000,- netto (ohne Umsatzsteuer) gefördert. Die Förderung beträgt pro Person, Wohneinheit und Förderperiode max. € 600,-. **Wichtig:**

- Die leistenden Unternehmen müssen über eine entsprechende Gewerbeberechtigung verfügen.
- Die Handwerkerrechnung muss per Banküberweisung bezahlt worden sein.
- Förderungsfähige Arbeitsleistungen und Fahrtkosten müssen in den Endrechnungen gesondert ausgewiesen sein.
- Nur natürliche Personen können einen Förderantrag stellen.
- Pro Förderperiode, Förderungswerber und Wohneinheit kann grundsätzlich nur ein Antrag gestellt werden – auch dann, wenn der maximale Förderbetrag von € 600,- noch nicht ausgeschöpft wurde.
- Es können mehrere Rechnungen (je mindestens € 200,- netto für Arbeitsleistungen) in einem Förderantrag zusammengefasst werden.
- Aus verwaltungstechnischen Gründen ist als minimaler Rechnungsbetrag € 200,- netto für Arbeitsleistungen pro Rechnung festgelegt.
- Die zur Förderung eingereichten Endrechnungen dürfen frühestens mit 19.11.2014 datiert sein. Die Arbeitsleistungen müssen bis spätestens 31.12.2015 erbracht und abgeschlossen sein.
- Man darf keine sonstigen Förderungen (z.B. geförderte Darlehen, steuerfreie Zuschüsse, Steuerbegünstigungen, Geltendmachung von Werbungskosten oder Sonderausgaben) in Anspruch nehmen. Dies muss man im Förderantrag schriftlich bestätigen. Bei Verstoß ist die Förderung zurückzuzahlen.
- **Die Vergabe der Förderungen erfolgt in der Reihenfolge der einlangenden Förderansuchen („first-come-first-serve“). Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.**

WER GEFÖRDERT WIRD

Der Handwerkerbonus ist für Unternehmer in folgenden Gewerben interessant:

- Baumeister
- Bodenleger
- Dachdecker
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung
- Elektro-, Gebäude- und Alarmanlagentechnik
- Gas- und Sanitärtechnik
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
- Hafner
- Heizungstechnik; Lüftungstechnik, Kälte- und Klimatechnik
- Keramiker; Platten- und Fliesenleger
- Kommunikationselektronik
- Kunststoffverarbeitung
- Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer
- Rauchfangkehrer
- Schädlingsbekämpfung
- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
- Spengler
- Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
- Stukkateure und Trockenausbauer
- Tapezierer
- Tischler und Drechsler
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmmer
- Holzbau-Meister (Zimmermeister)
- Ingenieurbüros (planende und beratende Ingenieure)

Wichtig: Ohne entsprechende Gewerbeberechtigung droht eine Rückzahlung der Förderung.

WO UND BIS WANN MAN EINREICHT

- Das vollständige Förderansuchen für Arbeitsleistungen in der Förderperiode 2015 muss bis spätestens Ende Februar 2016 eingebracht werden. Die Auszahlung erfolgt nur so lange der Fördertopf 2015 nicht ausgeschöpft ist.
- Einreichstellen sind die Zentralen der Bausparkassen und alle Bankfilialen ihrer Vertriebspartner. Man kann das Ansuchen (Formular) per Email, Fax, Post oder persönlich einreichen.

Firmenstempel

Informationen im Detail finden Sie unter:

www.wko.at/handwerkerbonus

sowie unter

www.handwerkerbonus.gv.at

(Antragsformular, Informationsblatt, FAQ)

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Medieninhaber, Herausgeber: WKÖ, Abteilung für Finanz- und Handelspolitik,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Telefon: +43 (0)5 90 900-4267, E-Mail: fhp@wko.at, Internet: wko.at

Chefredaktion: Dr. Ralf Kronberger, Redaktion: Mag. Karin Wieselthaler

Produktion: WKÖ Marketing & Kommunikation

Gestaltung: Klemens Fischer

Druck: Produktion im Eigenverlag/Wien

Stand: 18.2.2015

Für eine bessere Lesbarkeit des Textes wurde auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet.



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH